## Merkregeln für Rechtsbehelfe:

- 1. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat, nachdem der Bescheid dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigtem bekannt gegeben wurde.
- 2. Nur in Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (Fristversäumnis ohne Verschulden).
- 3. Der Rechtsbehelf im außergerichtlichen Verfahren ist der Einspruch.
- 4. Grundvoraussetzung für einen Einspruch sind die Geltendmachung eines "Beschwer" und die Einhaltung der Rechtsbehelfsfrist.
- 5. Eine Begründung des Einspruchs braucht nicht sofort zu erfolgen.
- 6. Ein Einspruch hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.
- 7. Gegen Steuerbescheide, die bereits auf anderen Bescheiden beruhen, ist ein Einspruch nicht möglich. Ist jedoch gegen einen "Vorbescheid, z.B. einen Gewinnfeststellungsbescheid, erfolgreich Einspruch eingelegt worden, so werden alle auf ihm aufbauenden Folgebescheide automatisch geändert.
- 8. Wenn man einen Einspruch einlegt, so ändert das zunächst nichts an der Verpflichtung zur Zahlung der Steuerschuld. Dies erreicht man erst durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.
- 9. Wird durch einen Einspruch der gesamte Steuerfall aufgerollt, kann es auch zu einer Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen kommen (Verböserung), sofern der Einspruch nicht zurückgenommen wird.
- 10. Ein Einspruch kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn die Aussicht auf Erfolg als gering eingeschätzt wird.
- 11. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Der Steuerpflichtige muss jedoch die Kosten seines Bevollmächtigten tragen.
- 12. Im gerichtlichen Klageverfahren muss grundsätzlich der unterliegende Prozessbeteiligte die Kosten des gesamten Verfahrens tragen (Prozesskostenrisiko).
- 13. Ein Einspruch unterscheidet sich von einem Antrag auf schlichte Änderung in den nachfolgenden Punkten:

	Einspruch	Antrag auf schlichte Änderung
Umfang der Überprüfung	gesamter Steuerfall	nur punktuell
Form	schriftlich oder Erklärung zur Niederschrift	auch telefonisch möglich
Gefahr der Verböserung	ja	nein
Aussetzung der Vollziehung	möglich	nicht möglich